



DAAtF | Kernenergie
im Dialog



Gemeinsame Stellungnahme

von

DAAtF (Deutsches Atomforum e. V.), Berlin,
VGB PowerTech e. V. (VGB), Essen,

zum

**Referentenentwurf zu der Verordnung zur weiteren
Modernisierung des Strahlenschutzrechts**

Juni 2018

Das DAtF und VGB bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts, Stand 30.05.2018, Stellung nehmen zu können.

Das DAtF und VGB begrüßen, dass das Strahlenschutzrecht mit dem vorgelegten Entwurf im Zusammenspiel mit dem Artikelgesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/EURATOM novelliert wird.

Diese Stellungnahme fokussiert sich auf die Artikel 1 (Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchV)), Artikel 3 (Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung – EntsorgungsVO)) sowie Artikel 18 (Änderung der Atomrechtlichen Sicherheits-beauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV)).

Die entsprechenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge sowie die hierfür einschlägigen Be-gründungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Tabellen.

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Hier: Einwendungen zu Artikel 1

Verband:	VGB/ DATF
Datum:	22.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 §1 (15)	Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintretens eines Störfalls oder Notfalls.	inhaltlich	<p>In der Begründung wird hierzu aufgeführt: „Hypothetische Ereignisse sind nicht Gegenstand der Regelung.“ Die Formulierung „oder beinahe geführt hätte“ ist hypothetisch und widersprüchlich zur Begründung.</p> <p>Die Begriffsbestimmung ist nicht hinreichend präzise. Nach dem jetzigen Entwurfstext würden die Vorschriften für Maßnahmen und Aufzeichnungen in §§ 95 und 99 auch beispielsweise für Vorkommnisse, die zu zwar unbeabsichtigten aber völlig unbedeutenden Expositionen hätten führen können, gelten. Derzeit heißt es in der StrlSchV noch „sicherheitstechnisch bedeutsame</p>	Vorkommnis: <u>Bedeutsames</u> Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte, einschließlich des Eintretens eines Störfalls oder Notfalls.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Ereignisse“, im zur Begründung zitierten Artikel 96 der Euratom-Richtlinie heißt es „signifikante Ereignisse“.	
2	Artikel 1 §1	Begriffsbestimmungen	inhaltlich	Eine Definition von „Störfall“ fehlt. Der Begriff wird oft verwendet und sollte zur Klarstellung definiert werden, entsprechend der bisherigen StrISchV § 3 Abs. 28.	<u>Ergänzung:</u> Störfall: Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.
3	Artikel 1 §31 (1) Nr. 2.	bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile (Gegenstände), die mit radioaktiven Stoffen, die aus Tätigkeiten nach ...	redaktionell	Zur Klarstellung sollte eindeutiger darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Gegenständen auch um Bodenflächen, Räume etc. handeln kann. Alternativ kann der Begriff auch in §1 definiert werden. Hinweis: In Artikel 1 §171 (1) Nr. 10 kann die Klammer entfallen.	bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile (<u>im Folgenden als Gegenstände bezeichnet</u>)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
4	Artikel 1 §31 (2)	<p>Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand. 	Inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	<p>Abs. 2 ist rechtlich fragwürdig und inhaltlich nicht umsetzbar.</p> <p>Die Freigabe und die damit verbundene Ermächtigung bezieht sich lt. StrlSchG ausschließlich auf die Freigabe radioaktiver Stoffe - d.h. Stoffe oder Gegenstände, die aktiviert oder kontaminiert sind - zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Eine Freigabe von Stoffen oder Gegenständen allein deshalb, weil sie aus Strahlenschutzbereichen stammen, ist nicht vorgesehen und auch nicht Gegenstand der Ermächtigung.</p> <p>Das Freigabeerfordernis aller Gegenstände aus einem Überwachungsbereich signalisiert ein nicht vorhandenes Gefahrenpotential. Bisherige Verfahren zur Herausgabe regeln den Sachverhalt angemessen.</p>	Ganzen Absatz streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Flächendeckende Freigabe aus allen Teilen eines Überwachungsbereichs ohne konkreten Kontaminations- oder Aktivierungsverdacht führt zu einem enormen zusätzlichen Verwaltungs- und Nachweisaufwand und damit zu ungerechtfertigtem Verzug der Verfahren.	
5	Artikel 1, § 32 (3)	Bei einer spezifischen Freigabe ist die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände aufgrund der materiellen Eigenschaften der freizugebenden Stoffe und Gegenstände oder durch Anforderungen an die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände eingeschränkt.	inhaltlich	<p>Der Absatz ist eine Definition der spezifischen Freigabe ohne Regelungsinhalt.</p> <p>Die Definition ist so nicht korrekt. Bei einer Freigabe nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6, 7, 12, 13 und 14 bedarf die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib, nach Erfüllung der erforderlichen Anforderungen der Anlage 8 keiner Einschränkung.</p>	Eine spezifische Freigabe unterliegt einem speziellen Verfahren der Freigabe. Die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände <u>einer spezifischen Freigabe nach §36 Absatz 1 Nr. 3, 4 oder 7 ist eingeschränkt. Nach Erfüllung der Festlegungen der Anlage 8 unterliegt eine spezifische Freigabe nach §36 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 keiner weiteren Einschränkung.</u>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
6	Artikel 1 §33 (4) Satz 2	Die Freigabe kann darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.	inhaltlich	Die Formulierung ist nicht zielführend für die Akzeptanz der Freigabe. Sie führt zu Unsicherheit bei den Freigebenden und verunsichert die Deponien noch weitergehend als bisher bei Annahme freigegebener Abfälle. Warum eine derart weitgehende Aufhebbarkeit/Widerruflichkeit von Freigaben notwendig sein soll, ist nicht ersichtlich, vielmehr ist ein Reduzieren auf die noch nicht vollständig abgeschlossene spez. Freigabe angezeigt.	Die <u>spezifische</u> Freigabe kann, <u>solange sie noch nicht vollzogen ist und der Verbleib ordnungsgemäß abgeschlossen ist</u> , darüber hinaus <u>in entsprechender Anwendung des §17 Abs. 3 AtG mit</u> einem Vorbehalt des Widerrufs <u>oder einer Bedingung</u> , einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.
7	Artikel 1 § 36 (1) Nr. 5. und Nr. 6.	5. von Gebäuden Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung 6. von Gebäuden Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss	redaktionell	Der Begriff Bauteile kann zu Verwechslung bspw. mit dem Begriff Komponenten führen. Zur besseren Verständlichkeit sollte Bauteile durch Gebäudeteile ersetzt werden.	5. von Gebäuden, <u>Gebäudeteilen</u> , Räumen und Raumteilen zur Wieder- und Weiterverwendung 6. von Gebäuden, <u>Gebäudeteilen</u> Räumen und Raumteilen zum Abriss
8	Artikel 1 §37 (1)	Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, auch im	inhaltlich	weichere Formulierung, um klarzustellen, dass Einzelfallnachweis auch in weiteren atypischen Situationen	Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Einzelfall führen. Dies gilt, soweit...		möglich ist, solange das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist.	eingehalten ist, auch im Einzelfall führen. Dies gilt <u>insbesondere</u> , soweit...
9	Artikel 1 § 42 (3)	Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist.	inhaltlich	Der Begründung zur § 42 ist zu entnehmen, dass sich die Informationspflicht nicht auf die uneingeschränkte Freigabe bezieht. Dies sollte im Regelungstext aufgegriffen werden.	<u>Ergänzen:</u> Für uneingeschränkt freigegebene Stoffe besteht keine Informationspflicht.
10	Artikel 1 §43 (2)	Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden:	Inhaltlich / rechtlich	In §70 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG ist bereits jetzt klar festgelegt: „Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch im Falle einer solchen Bestellung [eines SSB] für die Einhaltung der Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz und durch die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen auferlegt sind, verantwortlich.“ Hierauf wird in §43 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV neue Fassung ausdrücklich hingewiesen. Damit wird der an sich schon selbstverständliche Grundsatz, dass der	Ganzen Absatz streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Unternehmer im Falle einer Pflichtendelegation immer verantwortlich bleibt, noch einmal ausdrücklich klargestellt. Das ist keine Besonderheit des Strahlenschutzes, sondern gilt auch in vielfältigen anderen Bereichen. Weitere Bekräftigungen in der StrlSchV führen zu keiner Stärkung dieses Gedankens.</p> <p>Die Aufzählung einzelner Pflichten in Artikel 1 §43 Absatz 2 wirft vielmehr die Frage auf, ob die damit verbundenen Aufgaben an den SSB übertragen werden können und welchen Handlungsspielraum der fachkundige SSB für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben hat. Darin ist keine Verbesserung des Strahlenschutzes zu erkennen. Der Absatz sollte daher entfallen.</p>	
11	Artikel 1 §47 (1)	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist zu belegen durch...	inhaltlich	Die bisherige StrlSchV sieht die Möglichkeit eines flexibleren Erwerbs der Fachkunde vor. Dies sollte weiterhin beibehalten werden.	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist <u>in der Regel</u> zu belegen durch.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
12	Artikel 1 §61 (2)	Wer aufgrund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, aufgrund einer Anzeige nach § 26 Absatz 1 oder § 59 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Strahlenschutzverantwortlicher ist, hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in Strahlenschutzbereichen nur beschäftigt werden...	inhaltlich	Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG können gleichzeitig auch Inhaber einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG, §§ 6, 8, 9 AtG sein. In diesem Fall dürften sie eigenes Personal nur mit Strahlenpass einsetzen, was nicht Sinn der Regelung sein dürfte.	Abs. 2 ergänzen um: <u>„Satz 1 gilt nicht, wenn die Personen ausschließlich in Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden, für die der Strahlenschutzverantwortliche identisch ist mit dem Strahlenschutzverantwortlichen nach § 25 StrlSchG, dies gilt nicht, wenn die Personen auch in anderen Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden sollen“</u>
13	Artikel 1 §65 (1)	Für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Beschäftigung nach §§ 25 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung oder der fremden Röntgeneinrichtung oder des	inhaltlich	Eine „gemeinsame“ Festlegung von Dosisrichtwerten ist in der Regel nicht zielführend, da der SSV der §25 Genehmigung nach StrlSchG die örtlichen Gegebenheiten nicht zwingend kennt. Die Festlegung von Richtwerten liegt im Ermessen des SSV der fremden Anlage. Es ist nicht klar, wie vorzugehen ist, wenn keine Einigkeit erzielt werden kann.	Für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Beschäftigung nach §§ 25 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche <u>der fremden Anlage oder Einrichtung oder der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers</u> für diese Prüfung zu sorgen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen.		Der SSV der Genehmigung nach § 25 StrlSchG kann unabhängig von der fremden Anlage für seine Mitarbeiter „eigene“ Richtwerte festlegen, die von den Mitarbeitern dann einzuhalten sind.	
14	Artikel 1 § 95 (1)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in systematischer Weise geeignete Maßnahmen getroffen werden, 1. um ein Vorkommnis zu vermeiden, 2. um ein Vorkommnis zu erkennen und 3. um im Falle eines Vorkommnisses die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.	inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	Ohne Quantifizierung des Begriffs „Vorkommnis“ sind die Anforderungen nicht erfüllbar. Zu 3.: Der Ausdruck „so gering wie möglich“ beinhaltet keine untere Grenze der Optimierung und widerspricht daher dem de-minimis-Prinzip bzw. dem an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteten § 8 StrlSchG.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in systematischer Weise geeignete Maßnahmen getroffen werden, 1. um ein <u>bedeutsames</u> Vorkommnis zu vermeiden, 2. um ein <u>bedeutsames</u> Vorkommnis zu erkennen und 3. um im Falle eines <u>bedeutsamen</u> Vorkommnisses die nachteiligen Auswirkungen zu <u>begrenzen</u> .
15	Artikel 1 § 99 (1) und (2)	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ursachen und Auswirkungen eines Vorkommnisses	inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	Ohne Quantifizierung des Begriffs „Vorkommnis“ sind die Anforderungen nicht erfüllbar.	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ursachen und Auswirkungen eines <u>bedeutsamen</u>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>unverzüglich in systematischer Weise untersucht werden. (2) Unbeschadet des § 90 Absatz 2 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Eintreten eines Vorkommnisses, die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 sowie die zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen unverzüglich aufgezeichnet werden.</p>			<p>Vorkommnisses unverzüglich in systematischer Weise untersucht werden. (2) Unbeschadet des § 90 Absatz 2 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Eintreten <u>eines bedeutsamen</u> Vorkommnisses, die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 sowie die zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines <u>bedeutsamen</u> Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen unverzüglich aufgezeichnet werden.</p>
16	Artikel 1, § 140 (2)	(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat [...] nach Eintritt eines Notfalls folgenden Behörden unverzüglich eine vorläufige erste Bewertung des Notfalls und seiner Auswirkungen zu übermitteln ist:	inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	Die festgelegte Vorgehensweise ist nicht wirklich durchführbar. Es gibt in Genehmigungen vorgeschriebene Meldekettens, die im Fortgang der Situation nach oben hin nötigenfalls eingekürzt werden können, je nachdem wer die Leitung übernimmt. Der Verursacher einer Notlage sollte neben	§ 140 Abs. 2 Nr. 2. und 3. streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<ol style="list-style-type: none"> 1. der Behörde, der das Ereignis als besonderes Vorkommnis nach § 98 Absatz 1 dieser Verordnung oder als meldepflichtiges Ereignis nach § 6 der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung zu melden ist, 2. den in § 98 Absatz 6 Satz 1 genannten Behörden und 3. bei einem überregionalen oder regionalen Notfall dem radiologischen Lagezentrum des Bundes nach § 106 des Strahlenschutzgesetzes. 		<p>der Meldung einer solchen Lage vordringlich mit der Behebung beschäftigt sein, statt Kommunikationslücken auf Genehmigungs- und Aufsichtsseite zu füllen.</p> <p>Zu 2.: Es gibt keinen Abs. 6 in § 98.</p>	
17	Artikel 1 §172	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage	inhaltlich	Gemäß der Formulierung des ersten Satzes des § 172 gelten nach § 29 erteilte Freigaben fort unter der Maßgabe, dass (anstelle der bisher geltenden Freigabewerte) fortan – nur mehr – die uneingeschränkten Freigabewerte der Anlage 4 Tabelle 1	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe sowie Freigaberegungen in



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind. [...]		<p>Spalte 3 einzuhalten sind. Es gibt aber auch in derzeit geltenden Freigabebescheiden nach § 29 vielfach Freigaberegungen, die sich auf andere als die uneingeschränkten Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 beziehen, beispielsweise Freigaben zur Deponierung oder Verbrennung oder auch Freigaben von Gebäuden zum Abriss (die beispielsweise für Gebäudeteile verwendet werden). Diese – nach neuer StrlSchV – speziellen Freigaben würden mit dieser Formulierung des § 172 entfallen und ausnahmslos durch uneingeschränkte Freigaben ersetzt werden.</p> <p>Einen sachlichen Grund für diesen Entfall können wir nicht erkennen, nicht zuletzt deshalb, weil die Werte der speziellen Freigabe ja weitgehend unverändert bleiben.</p> <p>Über die genannten Punkte hinaus ist auch eine Ersetzung von Freigabewerten in den Spalten 8 und 10</p>	Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 ab dem 1. Januar 2022 eingehalten werden.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>der Anlage III Tabelle 1 der bisherigen StrlSchV durch die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 in der neuen StrlSchV nicht sachgerecht, da diese Größen unterschiedliche physikalische Dimensionen besitzen.</p> <p>Der erste Satz des § 172 sollte daher ebenso wie der zweite Satz die Spalten 3 bis 14 der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 in der neuen StrlSchV nennen.</p> <p>Eine Übergangsfrist auch für die zu verwendenden Werte wäre absolut wünschenswert. Nach unseren Erfahrungen nach 2001, aber auch nach 2011, wird die Umstellung sowohl der zustimmungspflichtigen Dokumente als auch die Anpassung der Messverfahren nach Inkrafttreten des neuen StrlSchV einigen Aufwand und viele Monate in Anspruch nehmen. 2 Jahre wären angemessen nach unseren Erfahrungen nach der StrlSch-Novelle 2011.</p>	
18	Artikel 1, Anlage 4	Erläuterung zur Spalte 1	inhaltlich	Die bisherige Formulierung zu den mit „*“ gekennzeichneten Nukliden ist	Ergänzen:



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				entfallen und sollte wieder aufgenommen werden.	Radionuklide mit der Kennzeichnung: "*" sind als natürlich vorkommende Radionuklide nicht beschränkt.
19	Artikel 1, Anlage 4, Tabellen 1 und 2		allgemein/inhaltlich/ redaktionell	Bereits bei oberflächlicher Prüfung fallen viele Ungereimtheiten auf. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Titel der Spalte 14: Metallschrott zur Rezyklierung in Bq/g; Im Verordnungstext wurde „Rezyklierung“ durch „Recycling“ ersetzt. Konsequenterweise sollte dies auch hier geschehen.• Zeile Fe-60+, Spalte 15: 1,5E+06 a; Die HWZ von Fe-60 beträgt nach dem Stand der Wissenschaft 2,6E+06 a• Ru-103 und seine Tochter Rh-103m fehlen in Tabelle 2• Zeilen Rh-102 und Rh-102m, Spalte 15: 2,9 a und 219,0 d; Die Halbwertszeiten sind vertauscht; nach dem Stand der Wissenschaft	Komplette Tabellen 1 und 2 einer unabhängigen Überprüfung unterziehen lassen.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>hat Rh-102 eine HWZ von 0,6 a und Rh-102m eine HWZ von ca. 3 a</p> <ul style="list-style-type: none">• Sb-128m ist mit seiner HWZ von 10 Minuten nicht regelungsbedürftig, gemeint ist offensichtlich Sb-128 mit der angegebenen HWZ von 9,0 h• In Tabelle 1 steht zumeist der Grundzustand eines Radionuklids <u>vor</u> (über) seinen metastabilen Zuständen. Dies sollte konsequenterweise <u>durchgängig</u> so gehandhabt werden.• Ir-192m ist mit seiner HWZ von 1,4 Minuten nicht regelungsbedürftig, gemeint ist vermutlich Ir-192n (bislang als Ir-192m2 bekannt) mit seiner HWZ von 241 a• Zeile Ir-194, Spalte 3: 1E-01; Der Wert weicht vom EURATOM-Wert um Faktor 1000 ab• Bi-210+ ist in Tabelle 2 mit einem Tochternuklid aufgeführt	



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<ul style="list-style-type: none">• Bi-211+ ist in Tabelle 2 mit einem Tochternuklid aufgeführt, in Tabelle 1 <u>fehlt</u> dieses Nuklid aber• Pb-209 kann aufgrund seiner ungeraden Nukleonenzahl kein Tochternuklid von Rn-222 sein.• Pb-209 kann aufgrund seiner ungeraden Nukleonenzahl kein Tochternuklid von Ra-226 sein.• Ra-226++ wird in Tabelle 1 nicht mehr aufgeführt• Der Anwender sucht U-238sec in Tabelle 2 vergeblich, wenn er von der in Tabelle 1 eingehaltenen Reihenfolge ausgeht.• Das Radionuklid Ti-204 gibt es nicht (TI-204 gemeint?)• Für die Radionuklide Ru-103, Ag-108m, Cd-109, Sb-125, Te-132, Ti-204 (Schreibfehler?) und Es-254 gibt es in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 14 keine Freigabewerte. Bisher sind Freigabewerte für die Radionuklide Ru-103+, Ag-108m+, Cd-109+, Sb-	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>125+, Te-132+, Tl-204 und Es-254+ sowie ES-254m+ vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegen den Angaben in der Begründung haben sich die Freigrenzen von Ta-180 und Ta-180m, die Freigrenzen von Ir-194 und Ir-194m, die Freigrenzen von Np-236 und Np-236m geändert 	
20	Artikel 1, Anlage 11, Teil C Nr. 4	4. Bei Ableitungen mit Luft ist für die Ausbreitungsrechnung des Lagrange-Partikel-Modells zu verwenden.	inhaltlich	Es ist keine Übergangsfrist zur Anwendung des Lagrange-Modells in der Expositionsrechnung vorgesehen. Zudem liegt die zugehörige allgemeine Verwaltungsvorschrift bisher nicht vor.	Einfügen einer Übergangsfrist von 2 Jahren (nach Vorlage der AVV) für die Anwendung der vorherigen Berechnungsmethode.
21	Artikel 1, Anlage 12	Tätigkeiten, die bei der Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition nicht zu berücksichtigen sind	inhaltlich	Die SSK-Empfehlung „Umsetzung des Dosisgrenzwertes für Einzelpersonen der Bevölkerung für die Summe der Expositionen aus allen zugelassenen Tätigkeiten“ enthält weitere Ausschlusskriterien, die in Anlage 12 aufgenommen werden sollten, z.B. Empfehlung 15 über den Ausschluss von Expositionen in bestimmten Entfernungen.	Übernahme weiterer Empfehlungen der SSK, sofern sie nicht Bestandteil der AVV „Tätigkeiten“ sein werden.

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Hier: Einwendungen zu Artikel 3

Verband:	VGB/ DATF
Datum:	22.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 3, §1 (1)	Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind jeweils zum Stichtag 31. Dezember fortzuschreiben und bis zum darauf folgenden 31. März der zuständigen Behörde und über diese dem Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes vorzulegen.	inhaltlich	Eingeführt wird hier eine Übermittlungspflicht der Bestandsdaten an die BGE. Nach Absatz 3 sind davon ausgenommen bestrahlte Brennelemente, Abfälle aus der Wiederaufarbeitung sowie an die Landessammelstelle abzuliefernde Rohabfälle. Der Kreis der zur Meldung an die BGE Verpflichteten ist damit größer als in der Vergangenheit.	Streichen von „und über diese dem Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes“ in den Sätzen 1 und 2.
2	Artikel 3 § 1 (1) Nr. 1	Vor Beginn der Tätigkeit den erwarteten jährlichen Abfall für die Dauer des gesamten Tätigkeitszeitraumes abzuschätzen	inhaltlich	Formulierung kann so verstanden werden, dass der für die gesamte Betriebsdauer anfallende Abfall bestimmt werden muss, was bei auf Dauer angelegten Tätigkeiten nicht möglich ist.	Bisherige Formulierung „für die Dauer der Betriebszeit“ belassen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	Art. 3, § 5a [neu]		Rechtlich	Klarstellung Verhältnis EntsorgungsVO zum EntsorgungsübergangsG	Klarstellend sollte folgendes in einer neuen Vorschrift festgehalten werden: § 5a EntsorgungsVO: Die Pflichten nach §§ 1 bis 5 sind hinsichtlich derjenigen Abfälle, für die die Verpflichtungen aus § 9a AtG gemäß § 2 Abs. 2 EntsorgÜG auf den Dritten nach § 1 Abs. 1 S. 2 EntsorgÜG übergegangen sind, von diesem Dritten zu erfüllen.
4	Artikel 3 Anlage, Teil B, Tabelle 2, Amtl. Anm. 13	Vorbehaltlich der Festlegungen und Randbedingungen des Planfeststellungsbeschlusses für das vorgesehene Bundesendlager	Rechtlich	Der Planfeststellungsbeschluss für Konrad ist bestandskräftig, ein Vorbehalt kann daher entfallen. Die Anmerkung wurde aus der StrlSchV 2011 übernommen, damals war die Anmerkung noch berechtigt. Es widerspricht dem Gebot der Normenklarheit und dem Vorbehalt des Gesetzes. Anmerkung trifft nur auf ein Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle zu.	Anmerkung streichen oder in Bezug auf wärmeentwickelnde Abfälle konkretisieren.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Artikel 3 Anlage, Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.1: Gasförmige Bestandteile	inhaltlich	Bei der Abfertigung von Behältern findet keine Bestimmung von gasförmigen Bestandteilen statt. Edelgase werden nicht bestimmt, da der Köcher (KSBS = Köcher für Sonderbrennstäbe) in Analogie zum CASTOR-Behälter die Abfertigungsschritte thermische Vakuumtrocknung und Heliumbefüllung durchläuft, wobei keine gasförmigen Bestandteile bestimmt werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da der Köcher mechanisch so robust ausgelegt ist, dass er sogar mechanischen Belastungen unter Unfallbedingungen standhalten soll.	Streichung des Charakteristikums „Gasförmige Bestandteile“
6	Artikel 3 Anlage, Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.1: Identifizierungsnummer und Typ des Brennstabes	inhaltlich	Brennstäbe haben keine gravierte Seriennummer od. ähnliches. Die Benennung erfolgt über deren Position im Brennelement Identifizierungsnummer ist zu konkretisieren	Einfügen einer Fußnote zur Identifikationsnummer: Identifikationsnummer des Brennelements, aus dem der Brennstab entnommen wurde.
7	Artikel 3 Anlage, Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.2: Oxidschichtdicke	inhaltlich	Oxidschichtdicken werden i.d.R. nur bei Vorliegen besonderer Umstände	Einfügen einer Fußnote:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>gemessen. D.h. es gibt lediglich eine rechnerische Abschätzung der Oxidschichtdicken für den Brennstab-Typ/-Material zum Nachweis der Erfüllung des ECR-Kriteriums („Normalbetrieb-Oxidationsschichtdicke“ als berechnete transiente Oxidationstiefe, =Equivalent Cladding Reacted)</p> <p>In früheren Zeiten wurden die Oxidschichten jedoch häufig bestimmt.</p> <p>Sofern vorhanden, sollten die Daten aufgeführt werden.</p>	<p><u>*sofern vorhanden</u></p>

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Hier: Einwendungen zu Artikel 18

Verband:	VGB/ DATF
Datum:	22.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
22	Artikel 18, 2. §2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	„Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes (Betreiber) hat für die Dauer des Betriebs der Anlage bis zur Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung der Anlage nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und darüber hinaus bis zur Kernbrennstofffreiheit der Anlage einen kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsbeauftragten) und dessen Vertreter schriftlich zu bestellen.“	rechtlich	<p>Verpflichtung Bestellung KSB und Vertreter bis Kernbrennstofffreiheit, d.h. ggf. Jahre länger</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf Anlagen mit Stilllegungsgenehmigung</p> <p>Anm: Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten „Kernbrennstofffreiheit“ und „Brennstab Freiheit“</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
23	Artikel 18, 4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst	„(2) Meldepflichtig sind Ereignisse, die die in den Anlagen 1 bis 7 aufgeführten Melde-kriterien erfüllen. Die zuständige Behörde kann in einer Genehmigung oder einem Planfeststellungsbeschluss nach § 9b des Atomgesetzes oder einer Genehmigung zum Umgang in der Schachanlage Asse II zusätzlich zu den Meldekriterien nach Satz 1 weitere Meldekriterien festlegen, soweit diese geeignet sind, bei einer entsprechenden Meldung solche Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu erkennen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zustand der Einrichtung herbeiführen können, der sich gefahrbringend auf die Bevölkerung oder die	rechtlich	Gefahr einer gewissen Willkür, da über die Verordnung hinaus weitere Kriterien erzeugt werden können.	Nachsatz ist zu streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Umgebung auswirkt oder bei dem dies zu besorgen ist.“			
24	Artikel 18, 5.	In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „Behörde sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde“ durch die Wörter „Behörde, der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde sowie dem radiologischen Lagezentrum des Bundes nach § 106 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.	inhaltlich	Der Aufbau der Meldekette sollte in der Verantwortung der Behörden liegen. Eine Kommunikation sollte nur, wie bisher, mit der zuständigen Landesbehörde stattfinden.	Auf die Ersetzung sollte verzichtet werden.
25	Artikel 18, 7. bis 12., Anlagen 1 bis 7 der AtSMV, Kriterium S 1.5.1	Exposition einer beruflich exponierten Person, die einen Grenzwert der Körperdosis nach § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet, sofern die Exposition nicht eine besonders zugelassene Exposition nach § 67 der Strahlenschutzverordnung darstellt.	rechtlich	Überschreitung der Körperdosis wird anhand der amtlichen Auswertung der Dosimeter festgestellt. Ggf. wird eine Schnellauswertung aufgrund der Messung des betrieblichen Dosimeters angestoßen. In keinem Fall kann die Meldefrist einer „S-Meldung“ eingehalten werden. Es ist keine Dringlichkeit für ein sofortiges behördliches Handeln	N 1.5.1 Exposition einer beruflich exponierten Person, die einen Grenzwert der Körperdosis nach § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet, sofern die Exposition nicht eine besonders zugelassene Exposition nach § 67 der Strahlenschutzverordnung darstellt.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				gegeben. Eine „N-Meldung“ ist ausreichend.	
26	Artikel 18, 12. Anlage 6 der AtSMV, Kriterium N 2.2.3	Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle	inhaltlich	Die AtSMV dient der Meldung von Unfällen, Störfällen und für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignissen. Die Meldung sämtlicher Vorkommnisse im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen ist weitergehend als bei Kernkraftwerken. Eine solche Generalklausel gibt es nur noch für ASSE. Besonders im Abfallbereich ist mit vielen Unregelmäßigkeiten zu rechnen, so dass die Aufsichtsbehörden mit Meldungen überflutet werden würden. Ereignisse, die zu einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen sind bereits durch andere Meldekriterien abgedeckt.	<u>Sicherheitstechnisch bedeutsame Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle</u>
27	Artikel 18, Anlage 6 Kriterium N 2.1.1	Nicht zu melden sind: - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle geringeren Ausmaßes an einzelnen Komponenten des	Inhaltlich/rechtlich	Die Einschränkung für Brennelementlager (aktuell gültiger Anlage 4 zur AtSMV) sollte erst Recht für Anlage 6 gelten.	Zusätzlich: Nicht zu melden sind: - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle in den sonstigen sicherheitstechnisch

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		bautechnischen Brandschutzes sowie der Ausfall einzelner Komponenten der dezentralen Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen oder - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle in den sicherheitstechnisch wichtigen Systemen, für die genehmigte Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, sofern das jeweilige Ereignis nicht nach Kriterium N 2.1.2 zu melden ist.			wichtigen Systemen, die in weniger als 24 Stunden oder innerhalb der in den genehmigten Betriebsvorschriften festgelegten zulässigen Instandsetzungszeiten behoben werden, sofern die Funktion des Systems erhalten bleibt.
28	Artikel 18, Anlage 6 S 3.1.1 und 3.2.1	3. Einwirkungen von außen und interne Ereignisse ... , der sich gefährdend auf die Bevölkerung oder die	Inhaltlich/rechtlich	„Gefahrbringende“ Ereignisse sind nicht definiert.	Das Kriterium sollte an die Überschreitung von festen Grenzwerten gemäß



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Umgebung auswirkt oder bei dem dies zu besorgen ist.			Strahlenschutzverordnung geknüpft werden.